



**Genuss-Molkerei**  
seit 1926

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen der Zott SE & Co. KG, Georg Zott Straße 1, 86690 Mertingen**

**Stand: Januar 2023**

### **1. Allgemeines**

- (1) Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Einkaufsbedingungen. Dies gilt auch für auf Dauer angesetzte Einkaufsbeziehungen, ohne dass die Einkaufsbedingungen ausdrücklich erneut vereinbart werden müssen. Ergänzende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten in seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Auftragsbestätigungen werden nicht anerkannt und hiermit ausdrücklich widersprochen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen oder bezahlen.
- (2) Bestehen Rahmenvereinbarungen, Kontrakte usw. zwischen uns und dem Lieferanten, gehen diese den Einkaufsbedingungen nur insoweit vor, als diese ihnen widersprechen. Im Übrigen werden sie von den Einkaufsbedingungen ergänzt.

### **2. Bestellung**

- (1) Bestellungen werden nur verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form (z.B. Telefax, E-Mail, Brief) abgegeben werden. Die Annahme unserer Bestellung muss innerhalb einer Frist von 1 Arbeitstag schriftlich (z.B. Telefax, E-Mail, Brief) erklärt werden, wobei Samstage Arbeitstage im Sinne dieser Regelung darstellen. Nach Ablauf der Frist gilt die Bestellung als angenommen. Bis zur Annahme können wir die Bestellung jeder Zeit kostenfrei widerrufen.
- (2) Weicht der Lieferant in seiner Auftragsbestätigung von unserer Bestellung ab, so hat er diese Abweichung deutlich sichtbar kenntlich zu machen. Die Grundsätze über das kaufmännische Bestätigungsschreiben finden keine Anwendung. Änderungen oder Ergänzungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn diese durch uns schriftlich bestätigt werden.
- (3) Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten sind verbindlich und erfolgen grundsätzlich kostenfrei.
- (4) Der Lieferant hat bei grenzüberschreitenden Bestellungen mit Versendung der Ware alle Unterlagen beizubringen, die wir für zolltechnische Zwecke, zur Erlangung von Vergünstigungen



**Genuss-Molkerei**  
seit 1926

oder zum Nachweis sonstiger mit dem Kauf zusammenhängender Umstände benötigen. Der Lieferant ist verpflichtet, die für die "Intrastat-Meldung" notwendigen Angaben (insbesondere statistische Warennummern) rechtzeitig mitzuteilen.

- (5) Falls gesetzliche Bestimmungen es erfordern und/oder besondere Anträge Angaben zur Präferenzursprungseigenschaft benötigen, ist der Lieferant auf erstes Anfordern unsererseits verpflichtet, insbesondere eine Lieferantenerklärung auszustellen und an uns auszuhändigen. Er verpflichtet sich zur angemessenen Unterstützung, Auskünfte zu erteilen sowie weitere notwendige Bestätigungen beizubringen.
- (6) Für alle im Zusammenhang mit Zöllen und Ursprungsnachweisen auftretenden Fragen hat sich der Lieferant unverzüglich im Rahmen seiner vertraglichen Sorgfaltspflichten mit uns in Verbindung zu setzen.
- (7) Der Lieferant ersetzt uns alle Schäden, welche durch eine verschuldete Verletzung der in Abs. 4, 5 und 6 genannten Pflichten entstehen.

### **3. Leistungsumfang**

- (1) Besteht die Leistung in der Lieferung einer vertretbaren Sache, trägt der Lieferant das Beschaffungsrisiko.
- (2) Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen und die entsprechenden Arbeitsbedingungen seiner Beschäftigten den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union entsprechen, insbesondere dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) und dem Mindestlohngesetz (MiLoG). Ist die gelieferte Ware im Falle der Weiterverarbeitung oder Weiterverwendung rechtlichen Einschränkungen und/oder Kennzeichnungspflichten unterworfen, ist der Lieferant verpflichtet, uns hierauf hinzuweisen.
- (3) Sofern gegen uns wegen schuldhafter Verletzung des Abs. 2 durch den Lieferanten berechnete Ansprüche geltend gemacht werden, hat der Lieferant uns von diesen Ansprüchen freizustellen.
- (4) Die vereinbarte Beschaffenheit, Qualität oder Spezifikation ist bindend. Als vereinbarte Beschaffenheit gelten auch Produktbeschreibungen, die wir insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung zum Vertragsgegenstand machen. Des Weiteren gilt ferner die Beschaffenheit von Proben und Mustern, welche durch uns genehmigt wurden.



**Genuss-Molkerei**  
seit 1926

- (5) Bei Aufforderung durch uns ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich einen schriftlichen Nachweis über die Beschaffenheitsangaben der gelieferten Waren zur Verfügung zu stellen.
- (6) Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige Zustimmung den Auftrag oder Teile davon an Dritte weiterzugeben oder Subunternehmer einzuschalten. Soweit der Lieferant sich Dritter bedient, hat er diese in gleicher Weise zu binden und die Bestimmungen des MiLoG zu beachten, wie der Lieferant nach dem Auftrag und diesen Bedingungen selbst gebunden ist. Verträge mit Dritten schließt der Lieferant stets im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
- (7) Der Lieferant ist zu Teillieferungen und Teilleistungen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht berechtigt. In nicht berechtigten Fällen dürfen wir die Teillieferung oder Teilleistung zurückweisen und auf Kosten des Lieferanten zurücksenden unbeschadet weiterer Ansprüche. Wird der Warenwert nach Gewicht ermittelt, ist die Ware netto zu wiegen.
- (8) Unter- oder Überlieferungen sind ohne Einwilligung von uns nicht zulässig. Im Falle einer Überlieferung sind wir berechtigt, die überlieferte Menge nicht anzunehmen und auf Kosten des Lieferanten zurückzuschicken.
- (9) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren, Rechnungen und Lieferscheinen unsere Bestellnummern korrekt anzugeben. Der anderenfalls entstehende Bearbeitungsaufwand inklusive etwaiger Verzögerungen hat der Lieferant zu vertreten.

#### **4. Lieferzeit**

- (1) Die in der Bestellung oder dem Auftrag angegebenen Termine sind bindend. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung ist der Eingang der Ware bei der von uns angegebenen Lieferanschrift innerhalb der Geschäftszeiten entscheidend.
- (2) Erfolgt die Lieferung vor dem verbindlichen Liefertermin, sind wir berechtigt, die Annahme zu verweigern und die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen, soweit nicht etwas anderes zwischen uns und dem Lieferanten vereinbart worden ist.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, erkennbare Verzögerungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung beinhaltet Ursache und voraussichtliche Dauer der Verzögerung. Der Eintritt des Verzuges wird durch eine solche Mitteilung nicht gehindert.



**Genuss-Molkerei**  
seit 1926

- (4) Im Falle des Verzuges ist der Lieferant verpflichtet, unbeschadet sonstiger Ansprüche, eine Vertragsstrafe von 0,2 % des netto Bestellwertes pro angefangener Woche, jedoch höchstens 5 % des netto Bestellwertes, zu zahlen. Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schadensersatzanspruch bleibt unter Anrechnung der Vertragsstrafe hiervon unberührt.
- (5) Darüber hinaus sind wir im Falle des Verzugs berechtigt, entsprechende Deckungskäufe zu Lasten des Lieferanten zu tätigen.

## **5. Preise/Zahlungsbedingungen**

- (1) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist, wird der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb 60 Tagen netto bezahlt. Die Frist beginnt mit Eingang/Erhalt der vertragsgemäßen Lieferung/Leistung und einer ordnungsgemäßen Rechnung, insbesondere muss die Rechnung die Bestellnummer, das Bestelldatum sowie die Lieferantenummer ausweisen. Wir sind auch dann zum Skontoabzug berechtigt, wenn wir – zu Recht – aufrechnen oder Zahlungen auf Grund von Mängeln zurückhalten. Die Zahlung erfolgt über Zentralregulierung durch das Dienstleistungsunternehmen Eurodelkredere.
- (2) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist ein Festpreis und gilt für die Lieferung frei der in der Bestellung angegebenen Lieferanschrift. Er schließt Verpackung, Transport und Versicherung ein. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich gezahlt. Preisgleitklauseln des Lieferanten erkennen wir nicht an.
- (3) Preiserhöhungen müssen uns in schriftlicher Form mit einem Vorlauf von 4 Wochen vor Gültigkeitsbeginn zugestellt werden. Vor Inkrafttreten der neuen Preise muss schriftliche Rückbestätigung unsererseits erfolgt sein. Sofern Preise für einen Zeitraum bzw. Zeitpunkt vertraglich fixiert sind, sind Preiserhöhungen ausgeschlossen, der Lieferant trägt insoweit das Preisrisiko.
- (4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
- (5) Der Lieferant ist nicht berechtigt, Kleinst- oder Mindermengenzuschläge in Rechnung zu stellen.



**Genuss-Molkerei**  
seit 1926

## **6. Gefahrübergang/Verpackung/Eigentumsvorbehalt**

- (1) Leistungsort ist die von uns angegebene Lieferanschrift und die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Lieferanten, soweit nicht etwas anderes zwischen uns und dem Lieferanten vereinbart worden ist.
- (2) Der Lieferant hat, soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist, die Ware entsprechend unserer Palettenvorschrift zu liefern und auf seine Kosten eine Transportversicherung abzuschließen.
- (3) Bei Aufforderung durch uns ist der Lieferant verpflichtet, die Transportverpackung auf seine Kosten zurückzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (4) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten sind ausgeschlossen.

## **7. Sachmängel/Gewährleistung**

- (1) Die Warenannahme erfolgt stets vorbehaltlich der Geltendmachung eventueller Mängelrügen. Die Annahme kann insbesondere bei fehlenden oder nicht ordnungsgemäßen Warenbegleitpapieren, bei falscher oder unvollständiger Lieferung verweigert werden. Zahlungen stellen keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß dar.
- (2) Die Rüge offenkundiger Mängel ist rechtzeitig erhoben, wenn sie dem Lieferanten innerhalb von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang, zugeht. Die Rüge versteckter Mängel - insbesondere verbotene Rückstände in Lebensmitteln oder sonstige Qualitätsmängel, die durch Laboruntersuchungen festgestellt werden - ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie dem Lieferanten innerhalb von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Entdeckung, zugeht. Dabei sind Samstage Arbeitstage im Sinne dieser Regelung.
- (3) In dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr größerer wirtschaftlicher Schäden, sind wir berechtigt, ohne weitere Fristsetzung den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferanten Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- (4) Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter sind und stellt uns auf erstes Anfordern von Ansprüchen in diesem Zusammenhang frei, insbesondere von den Kosten der Rechtsverfolgung.



**Genuss-Molkerei**  
seit 1926

- (5) Die Verjährung der Gewährleistungsrechte wird durch die Erhebung der Mängelrüge durch uns bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung gehemmt.
- (6) Im Übrigen stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsrechte ohne Einschränkung zu. Insbesondere erkennen wir Haftungsbeschränkungen und -freizeichnungen des Lieferanten nicht an. Abweichend von § 440 BGB gilt eine Nachbesserung als fehlgeschlagen, wenn der erste Nachbesserungsversuch erfolglos geblieben ist. Eine Ersatzlieferung ist fehlgeschlagen, wenn die erste Ersatzlieferung den vertraglichen Vereinbarungen nicht entspricht.

## **8. Produkthaftung**

- (1) Der Lieferant ist bei einem Produktfehler verpflichtet, uns von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, es sei denn, die Ursache liegt nicht in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich und er haftet im Außenverhältnis nicht selbst.
- (2) Die Freistellungspflicht nach Abs. 1 erstreckt sich auf alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückruf-/Rücknahmeaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückruf-/Rücknamemaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden abzuschließen und über die Laufzeit der Lieferbeziehung ungekürzt aufrecht zu erhalten. Den Entzug oder die Einschränkung des Versicherungsschutzes hat uns der Lieferant schriftlich unverzüglich mitzuteilen. Auf unser Verlangen ist der Versicherungsschutz nachzuweisen. Für den Versicherungsfall tritt uns der Lieferant seine Ansprüche gegen die Versicherungsgesellschaft hiermit im Vorwege ab. Wir nehmen die Abtretung an. Stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.



**Genuss-Molkerei**  
seit 1926

## **9. Höhere Gewalt**

- (1) „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, dass eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei nachweist, dass: (a) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt; und (b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war; und (c) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.
- (2) Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden Ereignissen vermutet, die eine Partei betreffen, sie würden die Voraussetzungen unter Absatz 1 lit. (a) und lit. (b) nach Absatz 1 dieser Klausel erfüllen: (i) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung; (ii) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie; (iii) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; (iv) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung; (v) Pest, Epidemie/Pandemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis; (vi) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie; (vii) nicht verschuldeten Arbeitsunruhen und Besetzung von Fabriken und Gebäuden, unverschuldet ausgefallene bzw. gekürzte Energielieferungen.
- (3) Eine Partei, die sich mit Erfolg auf diese Klausel beruft, ist ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis ihr die Leistungserbringung unmöglich macht, von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit, sofern dies unverzüglich mitgeteilt wird. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung die andere Partei erreicht. Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die eben dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Vertragserfüllung durch die betroffene Partei verhindert.
- (4) Die betroffene Partei ist verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen des Ereignisses, auf das sich bei der Vertragserfüllung berufen wird, zu begrenzen.



**Genuss-Molkerei**  
seit 1926

- (5) Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragsparteien dasjenige, was sie kraft des Vertrages berechtigterweise erwarten durften, in erheblichem Maße entzogen wird, so hat jede Partei das Recht, den Vertrag durch Benachrichtigung der anderen Partei innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu kündigen. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 120 Tage überschreitet.

## **10. Compliance**

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet sicherzustellen, dass er und die zur Erfüllung der geschuldeten Leistung eingesetzten Mitarbeiter und Personen bei Leistungserbringung auf dem Betriebsgelände von uns die einschlägigen Richtlinien und Betriebsordnungen, insbesondere im Hinblick auf Hygienevorschriften einhalten, die ihm rechtzeitig vor Leistungserbringung mitgeteilt werden.
- (2) Illegale Beschäftigung oder die Beauftragung illegaler Beschäftigung jeder Art durch den Lieferanten ist zu unterlassen. Der Lieferant hat dies auch bei der Auswahl seiner Lieferanten und Subunternehmer zu berücksichtigen und diese entsprechend zu verpflichten.
- (3) Der Lieferant hat die Rückverfolgbarkeit von Rohstoffchargen/Batch bis zum Feld/Hof bzw. ersten Produktionsstätte innerhalb von 4 Stunden nach der entsprechenden Aufforderung durch uns zu gewährleisten. Der Lieferant wird uns die Dokumentation und Nachweise der Rückverfolgung innerhalb der vorgenannten Frist zur Verfügung stellen.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, dass die Waren an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten produziert, be- und verarbeitet, gelagert und verladen werden. Dies umfasst auch den Schutz der Waren vor unbefugten Zugriffen. Es darf nur ausreichend qualifiziertes und zugelassenes Personal eingesetzt werden. Dies hat der Lieferant in seiner gesamten Lieferkette sicherzustellen.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, sich über den Zott Business Partner Code of Conduct zu unterrichten und über die gesamte Laufzeit der Geschäftsbeziehung, insbesondere bei der Produktion der gelieferten Ware und/oder der Erbringung der Dienstleistung, diesen Verhaltenskodex in seiner jeweils gültigen Fassung als Mindeststandard einzuhalten und in seiner gesamten Lieferkette zu etablieren. Bei Verstößen gegen diesen Mindeststandard haben wir das Recht, nach Abmahnung und erfolglosem Verstreichen einer zur Abhilfe gesetzten angemessenen Frist nach eigener Wahl





**Genuss-Molkerei**  
seit 1926

die Verträge für bestimmte Produkte oder die gesamte Geschäftsbeziehung aus wichtigem Grund zu kündigen. Darüber hinaus wird der Lieferant die Standards der ILO und des amfori BSCI in den jeweils gültigen Fassungen beachten und dies bei Bedarf nachweisen. Er wird diese Verpflichtung auch in seiner gesamten Lieferkette durchsetzen und überwachen.

## **11. Geheimhaltung und geistiges Eigentum**

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, die im Zusammenhang mit der Bestellung und Vertragsabwicklung erhaltenen Informationen, insbesondere Unterlagen und Informationen gem. Abs. 2, streng vertraulich zu behandeln und alle dazu erforderlichen Maßnahmen zu treffen und zu veranlassen, dass diese Verpflichtung von den mit ihm verbundenen Unternehmen, Organen, Vertretern, Beratern, leitenden Angestellten und anderen Angestellten eingehalten wird. Die vorstehende Vertraulichkeitspflicht gilt nicht, wenn die Information dem Lieferanten bereits vor Offenlegung durch uns bekannt oder rechtmäßig von einem Dritten mitgeteilt oder diese Information während der Dauer des Vertrages der Öffentlichkeit nachweislich zugänglich war oder eine Mitteilung aufgrund von gesetzlichen, behördlichen oder gerichtlichen Anordnungen zwingend notwendig ist.
- (2) Wir behalten uns an allen dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Prozesse, Rezepturen, Know-How, Produktbeschreibungen und -spezifikationen die Eigentums- und Urheberrechte vor.
- (3) Der Lieferant darf sämtliche Informationen, insbesondere gem. Abs. 2, nur für Zwecke der Bestellung, Vertragsabwicklung und Geschäftsbeziehung mit uns verwenden. Dies gilt auch für Erzeugnisse des Lieferanten aus von uns entworfenen Unterlagen, insbesondere technischen Zeichnungen, Plänen, Modellen oder nach Anforderung für uns gefertigte Werkzeuge.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, die Unterlagen und Informationen nach Beendigung der Geschäftsbeziehung unaufgefordert an uns zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht aus keinem Rechtsgrund zu.



**Genuss-Molkerei**  
seit 1926

## **12. Sonstiges**

- (1) Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen des Lieferanten, die nicht in einer Geldforderung bestehen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung.
- (2) Der Lieferant kann nur mit unbestrittenen sowie rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- (3) Sollte eine Bestimmung in diesen Bedingungen nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder in Zukunft werden, so wird die Wirksamkeit der restlichen Bedingungen davon nicht berührt.
- (4) Die Parteien verpflichten sich in einem Fall nach Abs. 3, die nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

## **13. Rechtswahl und Gerichtsstand**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist Augsburg. Wir sind jedoch auch berechtigt, das Gericht am Sitz des Lieferanten anzurufen.